Auftraggeber: **Stadt Eisenhüttenstadt**
**Zentraler Platz 1**
**15890 Eisenhüttenstadt**

Projekt: **B-Plan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße**

**Gutachten zur Zauneidechsenkartierung 2017**

Erstellt: **September 2017**

Gutachter:

büro.knoblich LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearbeiter:

Dr. rer. nat. A. Braasch
B. Sc. S. Lippoldt
M.Sc. J. Dombrowski

Projekt-Nr. 16-119_B

geprüft:

Brandenburgische Architektenkammer

.....
Dipl.-Ing. B. Knoblich
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

## Inhaltsverzeichnis

**1 Anlass und Aufgabenstellung ..... 3**

**2 Lage im Raum ..... 3**

**3 Rechtsgrundlagen ..... 3**

**4 Methodik ..... 4**

**5 aktuelle Bestandssituation ..... 5**

**6 Artenschutzrechtliche Bewertung der Bestandssituation ..... 6**

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets ..... 3
Abb. 2: strukturarme Fläche ..... 5
Abb. 3: strukturarme Fläche ..... 5

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Dokumentation der Zauneidechsenkartierung ..... 5

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Eisenhüttenstadt hat im Dezember 2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße im Ortsteil Fürstenberg (Oder) beschlossen. Im Rahmen einer frühzeitigen Potenzialabschätzung wurden die Reptilien als relevante Artengruppe ermittelt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen kann ein Vorkommen streng geschützter Arten wie der Zauneidechse nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe Reptilien war daher eine mehrmalige Begehung (mindestens 4) bei geeigneter Witterung ab April 2017 durchzuführen, deren Ergebnisse im weiteren B-Planverfahren zu berücksichtigen sind.

## 2 Lage im Raum

Das Vorhaben ist im Bundesland Brandenburg, auf dem Gebiet der Stadt Eisenhüttenstadt, Ortsteil Fürstenberg (Oder), angesiedelt.

Abb. 1: Lage des Plangebiets

## 3 Rechtsgrundlagen

„Die Zauneidechse gehört zu den besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) für die die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten. Demnach ist es u. a. verboten: „Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Nr. 1), „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Nr. 3).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist jeweils artspezifisch zu definieren. Für die Zauneidechse mit ihrem kleinen Aktionsradius und sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine ökologisch-funktionale Einheit bilden, ist eine „weite“ Definition angebracht (EU-Kommission 2007, LANA 2010, MUGV 2008). Paarung und Eiablage erfolgen an jeder geeigneten Stelle im Lebensraum. Entsprechendes gilt für die Lage der Tages-, Nacht- oder Häutungsverstecke. Daher muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte angesehen werden (RUNGE et al. 2010).

Die genaue Abgrenzung erfolgt im Einzelfall anhand der Besiedlung und der Geländestruktur. Das heißt, dass jeder Eingriff in den Lebensraum einer Zauneidechsenpopulation eine Verletzung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen kann. Mit diesem gehen im Regelfall auch Tötungen und Verletzungen von Individuen einher (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die beiden genannten Verbote haben jeweils einen Individuenbezug, das heißt sie sind bereits verletzt, wenn einzelne Tiere bzw. Lebensstätten beeinträchtigt werden.

Beim Tötungsverbot besteht ein Unterschied zwischen baubedingten Verlusten (strenger Individuenbezug) und betriebsbedingten Tötungen. Im letzteren Fall ist in der Rechtsprechung der Begriff des „signifikant erhöhten Tötungsrisikos“ entwickelt worden, wenn beim Betrieb einer Anlage, z. B. eines Windrades, vermehrt Tötungen (in diesem Fall von Fledermäusen und Vögeln) auftreten.

Im Zusammenhang mit der Zauneidechse sind jedoch betriebsbedingte Tötungen nur in wenigen Fällen (z. B. beim Ausbau von Wald- und Feldwegen, Radwegebau) von Bedeutung. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG spielt im Zusammenhang mit Zauneidechsen nur eine untergeordnete Rolle, da ein Verbotseintritt kaum denkbar ist, ohne dass es zuvor zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.“ (SCHNEEWEISS N. ET AL., 2014)

## 4 Methodik

Insgesamt wurden 4 Begehungen in den Monaten April bis Juli 2017 bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt. Im Rahmen der Rasterbegehungen wurde das Plangebiet systematisch abgegangen und alle für Eidechsen relevanten Strukturen (z.B. Übergangsbereiche von Vegetation und offene Bereiche als potenzielle Sonnenplätze), unter Inanspruchnahme technischer Hilfsmittel abgesucht.

## 5 aktuelle Bestandssituation

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Begehungen zwischen April und Juli 2017 dargestellt und das Vorkommen der Zauneidechse beschrieben und bewertet.

Tab. 1: Dokumentation der Zauneidechsenkartierung

| Begehung | Datum | Uhrzeit | Wetter | Beobachtungen |
|---|---|---|---|---|
| 1. Begehung | 24.04.2017 | 13:10 - 15:10 | 11°-12°C, sonnig, leicht bewölkt, schwacher – mäßiger Wind | kein Nachweis |
| 2. Begehung | 30.05.2017 | 09:45 - 11:30 | 23°-26°C, sonnig, leicht bewölkt, leichte Brise, trocken | kein Nachweis |
| 3.Begehung | 14.06.2017 | 12:15 – 14:00 | 22°-24°C, heiter bis wolkig, leichte Brise, trocken | kein Nachweis |
| 4.Begehung | 12.07.2017 | 09:30-10:40 | 22°C, heiter bis wolkig, leichte Brise, trocken | kein Nachweis |

Keine der Begehungen hat einen Nachweis auf das Vorkommen von Zauneidechse ergeben. Es wurden weder Tiere noch günstige Strukturen wie Lesestein- oder Totholzhaufen festgestellt. Das Plangebiet kann als strukturarme, offene Fläche mit wenigen Gehölzen beschrieben werden, die einem nicht geringen Nutzungsdruck durch Fuß- und Radverkehr unterliegt. Darüber hinaus wurden während der Begehungen immer wieder auch Spaziergänger mit freilaufenden Hunden beobachtet, welche die Flächen des Plangebietes unregelmäßig an verschieden Stellen queren.

Es bieten sich weiterhin auf der Fläche weder geeignete Versteck-, noch frostfreie Überwinterungsmöglichkeiten. Es ist somit aktuell mit ausreichend hoher Sicherheit davon auszugehen, dass das Plangebiet nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse (*Acerta agilis*) genutzt wird.

Abb. 2: strukturarme Fläche im PG_Blick nach Süden

Abb. 3: strukturarme Fläche im PG_Blick nach Norden

## 6 artenschutzrechtliche Bewertung der Bestandssituation

Das Plangebiet bildet eine offene Fläche mit geringem Gehölzbestand. Die Fläche wird insbesondere von den Anwohnern als Hundeauslauf genutzt, was erhöhte Störungen für Zauneidechsen bedeutet. Durch fehlende geeignete Überwinterungsmöglichkeiten sowie Deckung (Prädatorendruck) ist das Plangebiet als Habitat für Eidechsen als ungeeignet einzustufen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist, bezogen auf die Zauneidechse, zum derzeitigen Kenntnisstand, nicht von einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auszugehen.

Büro Knoblich

Erkner, den 22.09.2017

## Quellenverzeichnis

**BNatSchG (2017)**: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

**Runge, H.; Simon, M. & Widdig, T. (2010)**: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W.; REICH, M.; BERNOTAT, D.; MAYER, F.; DOHM, P.; KÖSTERMEYER, H.; SMIT-VIERGUTZ, J. & SZEDER, K.).- Hannover, Marburg.

**Schneeweiss, N. et al. (2014)**: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg